

v. I. 1918

Neue Bestimmungen für die Ueberschreitung der russischen Grenze.

Petersburg, 3. Jänner. Die Petersburger Telegraphenagentur meldet: Für das Ueberschreiten der russischen Grenze gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle fremden Staatsbürger, die mit diplomatischen, von den Vertretern der Volkskommissäre im Ausland erteilten Pässen der ver-

bündeten oder neutralen Staaten versehen sind, können die Grenze unbehindert überschreiten.

2. Russische Staatsbürger mit diplomatischen, von den Vertretern des Rates der Volkskommissäre erteilten Pässen können die Grenze ungehindert passieren.

3. Die politischen Flüchtlinge haben persönliche, in jedem einzelnen Falle von den bezüglichen besonders ermächtigten Flüchtlingsausschüssen ausgegebene Erlaubnischeine vorzuweisen, die mit dem Visum der Vertreter des Rates der Volkskommissäre im Ausland versehen sein müssen.

4. Sowohl russische (desgleichen finnländische) wie auch ausländische Staatsbürger mit diplomatischen Pässen können die russische Grenze überschreiten, falls sie sich vorher eine besondere Erlaubnis für jeden einzelnen Fall vom Vertreter des Rates der Volkskommissäre im Auslande erwirkt haben. Fremde und russische Staatsbürger, mit Ausnahme des diplomatischen Personals, die das russische Gebiet verlassen, müssen sich einer Leibesuntersuchung unterziehen.